

II-12024 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/116-6/90

1010 Wien, den 13. Juli 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

5497/AB

1990-07-16

zu *5728/J*

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck, Blünegger,
betreffend Gewährung von Kuraufenthalten
für Hilflosenzuschußempfänger;
(Nr.5728/J).

Die anfragenden Abgeordneten führen aus, daß angeblich Empfänger eines Hilflosenzuschusses grundsätzlich keine Kur von den Sozialversicherungsträgern bewilligt bekämen. Eine solche Einschränkung wäre insbesondere deshalb unangemessen, weil gerade diese Personengruppe vermehrt einer Gesundheitsvorsorge bedürfe.

Da die Gewährung von Kuraufenthalten (und anderen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge bzw. zur Festigung der Gesundheit) in den eigenen Wirkungsbereich der Versicherungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung fällt habe ich auch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um eine Stellungnahme ersucht.

Frage 1: Ist es richtig, daß Empfänger eines Hilflosenzuschusses grundsätzlich in der Praxis keine Kuraufenthalte oder andere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge erhalten?

Antwort:

Nach dem Gesetzeswortlaut können nur "geeignete" Maßnahmen gewährt werden. Die diesbezügliche Prüfung erfolgt in erster Linie nach medizinischen Gesichtspunkten. Ein genereller Ausschluß von Hilflosenzuschuß-Beziehern ist

- 2 -

nicht vorgesehen und entspricht auch nicht der Praxis der Versicherungsträger. Wenn erforderlich, werden auch die Kosten für eine Begleitperson übernommen. Die vom zuständigen Verwaltungskörper beschlossenen Richtlinien stellen zudem sicher, daß eine Bevorzugung bzw. Benachteiligung von Personengruppen nicht eintreten kann.

Die für die Begründung eines Anspruches auf Hilflosenzuschuß erforderlichen Bedürfnisse nach ständiger Wartung und Hilfe können auf den verschiedensten Ursachen beruhen und müssen eine Kurfähigkeit nicht ausschließen. Es ist aber auch nicht erforderlich, daß zwischen dem Hilflosenzuschuß selbst und der für ein Kuransuchen maßgeblichen Indikation ein direkter Zusammenhang besteht. Wenn allerdings der Kuraufenthalt kontraindiziert ist, wird - wie bei allen anderen Versicherten - eine Bewilligung nicht erteilt.

Frage 2: Wenn ja, wie begründen die Sozialversicherungs-träger diese Praxis?

Antwort:

Im Hinblick auf die Antwort zur Frage 1 erübrigert sich die Beantwortung dieser Frage.

Frage 3: Gibt es statistisches Zahlenmaterial darüber, welche Personengruppen bei der Bewilligung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge bevorzugt bzw. benachteiligt werden, wenn ja, stellen Sie diese mit Ihrer Beantwortung zur Verfügung?

Antwort:

Da es keine Bevorzugung bzw. Benachteiligung bestimmter Personengruppen gibt, steht auch kein diesbezügliches statistisches Zahlenmaterial zur Verfügung.

Der Bundesminister:

